

Jobcenter Kreis Olpe, Hansastrasse 25, 57439 Attendorn

Herrn



Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 73.1e- IFG 1- 16

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Zenker

Telefon: 02761 94126 0

Telefax: 02761 94126 310

Datum: 11.04.2016

Ihre Anfrage vom 08. März 2016

Sehr geehrter Herr



in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 08. März 2016 möchte ich Ihnen mitteilen, dass für den Kreis Olpe kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung existiert.

Die im Sinne des § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung werden anhand einer Arbeitshilfe des Kreises Olpe zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beurteilt.

Diese wurde seit dem Jahr 2005 regelmäßig überarbeitet und angepasst und liegt derzeit in der Fassung vom 01.07.2015 vor. Sozialgerichtliche Urteile zur Beurteilung dieser Arbeitshilfe gibt es nicht.

Vor diesem Hintergrund wird um Mitteilung gebeten, ob Ihnen die aktuelle Arbeitshilfe übersandt werden soll.

Zudem bitte ich Sie, Ihre Frage Nr. 3 weiter zu konkretisieren, um diese kurzfristig beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

